

Besuchskonzept

**zur Umsetzung der Coronaschutzverordnung in der ab dem 20. Juni 2020 gültigen Fassung sowie der
Allgemeinverfügung (CoronaAVPflegeundBesuche) vom 19. Juni 2020**

für das Seniorenzentrum St. Teresa

Caritasverband für die Stadt Bottrop e. V.

Einleitung

Das vorliegende Konzept dient der Planung zur Umsetzung der o. g. Verordnung und Allgemeinverfügung.

Im Verlauf der Corona-Pandemie wurden Pflegeheime für Besucher zunächst generell gesperrt. Nach dem Abklingen der ersten Welle werden diese Schutzmaßnahmen schrittweise wieder zurückgefahren. Nun gibt es auf der Basis der o.g. Rechtsgrundlagen des Landes NRW weitere Lockerungen, damit Bewohner ihr Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte wieder umfassender leben können.

Ziele

- Das Risiko wird soweit wie möglich verringert, dass ein Bewohner oder Mitarbeitender mit SARS-CoV-2 infiziert wird.
- Die Bewohner können ihr Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte leben.
- Eine soziale Isolation wird vermieden.

Vorgesehene Hygienemaßnahmen

Gemäß § 5 Absatz 1 der CoronaSchVO müssen vollstationäre Einrichtungen der Pflege „die erforderlichen Maßnahmen... ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu beachten“.

Im Absatz 2 heißt es: „Besuche... sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig... Einzelheiten regelt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Allgemeinverfügungen.“

Die Anordnungen in der aktuell gültigen Allgemeinverfügung CoronaAVPflegeundBesuche umfassen ab dem 01. Juli 2020 folgende umzusetzende Punkte:

- Täglicher Besuch ab 01. Juli ist jedem Bewohner zu ermöglichen, auch an Wochenenden und Feiertagen.
- Eine zeitliche Begrenzung auf weniger als 1 Std. pro Besuch ist unzulässig.

- Zwei Besuche pro Tag und Bewohner von max. zwei Besuchern sind möglich; bei Besuchen im Außenbereich sind es ebenfalls zwei Besuche pro Tag/Bewohner von max. vier Besuchern
- Es erfolgt weiterhin eine Besuchsregistrierung und ein Kurzscreening bei Besuchern und ab 01. Juli 2020 zusätzlich eine Temperaturmessung. (siehe Anlage 1 FP-072_Besucherprotokoll mit Kurzscreening)
- Information der Besucher über die aktuellen Hygienevorgaben mind. durch Aushang (siehe Anlage 3)
- Desinfizieren der Hände der Besucher und Bewohner vor und nach dem Besuch
- Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Bewohnern und Besuchern ist weiterhin erforderlich. **Ausnahme:** Bewohner und Besucher tragen einen Mund-Nasen-Schutz und halten sich an die Hygienevorgaben, in diesem Fall entfällt das Abstandsgebot, und körperliche Berührungen sind unter diesen Bedingungen möglich. Das Tragen von Handschuhen ist nicht erforderlich.
- Dies gilt auch beim Verlassen der Einrichtung (z.B. für einen Spaziergang), die zeitliche Begrenzung liegt hier bei max. 6 Stunden.
- Besuche in den Bewohnerzimmern und Spaziergänge sind ohne Begleitung durch Mitarbeitende möglich, damit die Privatsphäre von Bewohnern und Besuchern gewahrt ist.
- Bei einer oder mehreren nachgewiesenen Infektion(en) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Einrichtung bei Bewohnern und/oder Mitarbeitenden sind Besuche weiter zulässig, jedoch nur außerhalb des betroffenen Wohnbereichs. Für St. Teresa bedeutet dies, dass Besuche entweder im gesonderten Besuchsbereich im Festsaal, der direkt von der Terrasse zugänglich ist, so dass Besucher nicht durch die Einrichtung gehen würden, oder im Außenbereich stattfinden.

Wichtig:

Eine Begleitung der Angehörigen zum Wohnbereich findet nicht mehr statt!

Bewohner und Besucher werden darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ab Betreten der Einrichtung, Besuch auf dem Zimmer, bzw. Abholen des Bewohners bei dem Bewohner und den Besuchern liegt. Nach dem Betreten der Einrichtung ist der Wohnbereich auf direktem Wege aufzusuchen, bzw. zu verlassen. Besuche auf anderen Wohnbereichen oder der Aufenthalt in den Gemeinschaftsräumen, etc. ist nicht möglich. Gleiches gilt für das Verlassen der Einrichtung, auch hier ist die Einrichtung auf direktem Wege zu verlassen.

Soweit erforderlich kann das Besucher-WC am Festsaal vor oder nach dem Besuch aufgesucht werden.

Für Besucher, die aus zwingenden rechtlichen oder dringenden medizinischen Gründen einen Bewohner aufsuchen müssen (z. B. Betreuer, Ärzte, Therapeuten), gelten die Beschränkungen der Besucherzahl nicht. D. h., diese Besucher dürfen auch dann den Bewohner aufsuchen, wenn der Bewohner bereits Kontakt zu zwei weiteren Personen von außerhalb der Einrichtung hatte oder an diesem Tag bereits Besuch erhalten hat.

Ablauf von Besuchen im gesonderten Besucherbereich (Festsaal)

Der gesonderte Besucherbereich wurde in einem abgetrennten Bereich des Festsaals geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass diese Art von Besuchen zukünftig kaum noch angefragt wird, da ab dem 01.07.2020 Besuche im Bewohnerzimmer wieder erlaubt sind.

Auf Wunsch sind jedoch auch weiterhin Besuche im gesonderten Besucherbereich möglich.

Da diese Besuche in der Regel vom Sozialen Dienst begleitet und zum Teil auch „moderiert“ werden müssen, muss hierfür nach wie vor ein Termin vereinbart werden. Dieser kann kurzfristig mit dem sozialen Dienst abgesprochen werden.

Im gesonderten Besucherbereich sind keine Mund-Nasen-Bedeckung, kein Schutzkittel und kein Mindestabstand notwendig, da auf den Tischen zwischen Bewohnern und Besuchern ein sog. „Spuckschutz“ (Plexiglasscheibe) steht. Vor Beginn des Besuches wird das **Formular FP-072_Besucherprotokoll mit Symptomkontrolle** ausgefüllt (dieses Protokoll wird pro Besucher ausgefüllt) und der Besucher/die Besucher auf Hygieneregeln hingewiesen.

Was führt zum Ausschluss des Besuches?

- Lehnt ein Besucher nur eine der Maßnahmen, wie Hygiene- oder Abstandsregeln ab, kann der Besuch nicht stattfinden, und der Besucher muss die Einrichtung verlassen.
- Der Besucher hat Symptome oder hatte Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person

Die Vor- und Nachbereitung, Einweisung in Hygieneregeln und das Kurzscreening finden bei der Einlasskontrolle am Haupteingang der Einrichtung bzw. im gesonderten Besuchsbereich durch Mitarbeitende statt.

Besuche in den Bewohnerzimmern:

Bewohner und Besucher werden per Aushang informiert, dass es aufgrund der fehlenden Voranmeldung zu Stoßzeiten beim Einlass zu Wartezeiten kommen kann, da vor dem Einlass der Besucher die bekannten Schutzmaßnahmen gewährleistet werden müssen:

- Hinweis Hygieneregeln/Verhaltensregeln im Haus
- Temperaturkontrolle
- Besucherscreening FP-072
- Sicherstellung Desinfektion der Hände

Regelung Einzelzimmer:

Eine Voranmeldung für die Besuche in den Bewohnerzimmern ist nicht erforderlich, der Einlass ist jedoch nur in der nachfolgend genannten Zeit möglich.

Mo – So 9.30 – 11.30 Uhr u. 15.00 – 17.00 Uhr

Für Besuche in Einzelzimmern gibt es keine zeitliche Beschränkung

Besuche in den Bewohnerzimmern (Doppelzimmer):

Eine Voranmeldung für die Besuche in den Bewohnerzimmern ist sinnvoll, da es ansonsten zu langen Wartezeiten kommen könnte.

Der Einlass ist nur in der nachfolgend genannten Zeit möglich:

Mo – So 9.30 – 11.30 Uhr u. 15.00 – 17.00 Uhr

(Sollte es hier zu Problemen hinsichtlich der Zeitfenster kommen, werden Einzelabsprachen mit der WBL getroffen, um auch hier eine zufriedenstellende Lösung zu finden)

Der gleichzeitige Besuch beider Bewohner (auf dem Zimmer) ist nicht möglich, da eine Einhaltung des Sicherheitsabstandes nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere für bettlägerige Bewohner, die das Zimmer nicht verlassen können. Um den Schutz des jeweils anderen Bewohners zu gewährleisten, muss hier darauf geachtet werden, dass nur jeweils ein Bewohner Besuch im Zimmer hat.

Welche Sicherheitsmaßnahmen wurden ergriffen?

Besuche im Bewohnerzimmer:

- Besuche sind nur im Bewohnerzimmer oder im Außenbereich gestattet, nicht jedoch in den Aufenthaltsräumen oder Fluren der Wohnbereiche.
- Wenn körperliche Berührungen zwischen Besucher und Bewohner gewünscht sind, muss auch der Bewohner einen MNS tragen. In diesem Fall entfällt der Mindestabstand von 1,5 m

Geplanter Ablauf von Besuchen im Bewohnerzimmer

Besuche in den Bewohnerzimmern können ab dem 01.07.2020 wieder stattfinden. Diese Besuche sind vor- und nachmittags an allen Tagen der Woche möglich. Einschränkungen gibt es lediglich bei den Zeiten, an denen ein Einlass in die Einrichtung organisiert werden muss, um die notwendigen Schutzmaßnahmen durchführen zu können. Eine zeitliche Beschränkung für die Besuche gibt es nicht.

(Siehe Ausführungen zuvor)

Bei Terminen, die außerhalb der Einlasszeiten mit der WBL vereinbart wurden, wird der Besucher von einem Mitarbeiter des Wohnbereiches an der Haupteingangstür in Empfang genommen.

Der abholende Mitarbeiter führt folgende Maßnahmen durch:

- Hinweis Hygieneregeln/Verhaltensregeln im Haus
- Temperaturkontrolle
- Besucherscreening FP-072
- Sicherstellung Desinfektion der Hände

Besuche beim Bewohner während der Sterbephase können zusätzlich, im Bedarfsfall rund um die Uhr vereinbart und mehr als einem Besucher ermöglicht werden. Der Umfang wird mit der EL/PDL abgestimmt.

Geplanter Ablauf von Spaziergängen/Abholen des Bewohners

Eine Voranmeldung für das Abholen der Bewohner ist nicht notwendig, sollte aber nach Möglichkeit in den unten genannten Zeiten stattfinden. Der Einlass ist nur in der nachfolgend genannten Zeit möglich:

Mo – So 9.30 – 11.30 Uhr u. 15.00 – 17.00 Uhr

(Sollte es hier zu Problemen hinsichtlich der Zeitfenster kommen, werden Einzelabsprachen mit der WBL getroffen, um auch hier eine zufriedenstellende Lösung zu finden)

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

- Hinweis Hygieneregeln/Verhaltensregeln im Haus
- Temperaturkontrolle
- Besucherscreening FP-072
- Sicherstellung Desinfektion der Hände

Bewohner und Besucher werden darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen bei ihnen liegt!

Für das Abholen der Bewohner gilt eine zeitliche Beschränkung von 6 Stunden.

Geht ein Bewohner alleine bzw. mit einem/anderen Bewohner/n hinaus, wird er/werden sie zuvor belehrt, dass der Mindestabstand (1,5 Meter) unbedingt einzuhalten ist. Auch wird auf die wichtigsten Hygieneregeln hingewiesen (in die Armbeuge oder ein Taschentuch husten und niesen, die Hände vom Gesicht fernhalten, Hände waschen und desinfizieren vor und nach dem Spaziergang).

Besuche bei Neuaufnahmen Langzeit- oder Kurzzeitpflege

Besuche bei Neuaufnahmen/Langzeit- oder Kurzzeitpflege können frühestens nach Vorliegen der zweiten negativen Testung stattfinden. Während dieser Zeit können alternative Kontaktangebote wahrgenommen werden:

Alternativen zu Besuchen und Spaziergängen

- Telefongespräche
- Begleitete Telefongespräche (falls erforderlich)
- Videoanrufe mit oder ohne Begleitung
- Postkarten oder Briefe

Dienstleitungen zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseure, Fußpflege)

Gemäß Artikel 1 § 5 Absatz 4 sollen vollstationäre Einrichtungen der Pflege unter Beachtung strenger Hygienevorgaben den genannten Dienstleistern einen Zugang zur Einrichtung und somit den Bewohner die Inanspruchnahme der entsprechenden Dienstleistung ermöglichen.

Alle Dienstleister müssen vor Betreten der Einrichtung der Einrichtungsleitung ein Hygienekonzept vorlegen (alternativ stellt die Einrichtung ein Schreiben mit den einzuhaltenden Regeln zur Verfügung). Eine Übereinstimmung mit den Vorgaben der Landesregierung NRW in den Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur Corona-Schutzverordnung wird überprüft und bei Vorlage der Voraussetzungen einem Betreten der Einrichtung schriftlich zugestimmt. Verhaltensregeln werden dem Dienstleister mitgeteilt und die Anerkennung dieser Regeln von ihm unterschrieben. Bei Betreten der Einrichtung werden mögliche Symptome abgefragt und dokumentiert. Alle an diesem Tag besuchten (z. B. Podologen, Therapeuten) oder frisierten Bewohner (im Friseurraum oder im Bewohnerzimmer, Termine werden nur wohnbereichsweise durchgeführt) **Anlage 2 FP-073_Besucherprotokoll mit Symptomkontrolle Dienstleister**

Fußpfleger und Friseure dürfen unter Einhaltung der Hygienevorgaben den Bewohner auch im Zimmer behandeln,

Maßnahmen im Fall von einer oder mehreren COVID-19-Erkrankungen

Sobald ein Mitarbeiter oder Bewohner nachgewiesenermaßen erkrankt ist, dürfen Besuche nur noch in gesonderten Besucherbereichen oder im Außenbereich zugelassen werden. Hierfür wäre dann auch wieder eine telefonische Terminabsprache mit der Leitung des Sozialen Dienstes erforderlich.

Mitwirkung des Bewohnerbeirats / Information der Angehörigen

Die Mitwirkung gemäß des Wohn- und Teilhabegesetzes für das Land NRW umfasst die Anhörung und Information des Bewohnerbeirats, von dem die Themenbereiche mitberaten werden dürfen.¹

Das vorliegende Konzept wurde dem Bewohnerbeirat ordnungsgemäß zur Mitwirkung vorgelegt.

Die Angehörigen wurden bereits im Anschreiben vom 06.05.2020 über die Erstellung des Besucherkonzeptes und über aktuelle Hinweise und Informationsmöglichkeiten über unsere Homepage informiert. Des Weiteren wird ein Hinweis auf das bestehende Besucherkonzept an der Haupteingangstür ausgehängt.

Mitgeltende Unterlagen

- **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung), Stand 20.06.2020**
- **Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche), Stand 19.06.2020**
- **Robert-Koch-Institut: "Prävention und Management in der stationären und ambulanten Altenpflege" Stand 20.05.2020**
- **Corona-Hygiene-Tipps des Bundesministeriums für Gesundheit und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Stand 06.05.2020**
- **Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur Coronaschutzverordnung des Landes NRW, Stand 15.06.2020**
- **Dokumente aus dem Qualitätsmanagement des Fachbereichs Senioren und Pflege beim Caritasverband Bottrop e.V.**

Anlagen zu diesem Konzept:

- Anlage 1 FP-072_Besucherprotokoll mit Symptomerfassung (für Angehörige)
- Anlage 2 FP-073_Besucherprotokoll mit Symptomerfassung (für Dienstleister)

Stand: 29.06.2020

gez. Barbara Klaus Einrichtungsleitung Seniorenzentrum St. Teresa

¹ Für die Bewohnervertretung besteht im Rahmen der Mitwirkung nur ein Beratungsrecht und kein Beteiligungsrecht hinsichtlich des Entscheidungsergebnisses.